Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI

3.7.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Neuauflage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach §45d SGB XI Stellung nehmen zu können. Als Sozialverband vertreten wir im Bereich Pflege zuvorderst die Interessen von Betroffenen und ihren Angehörigen; entsprechend bewerten wir die vorliegende Richtlinie vor allem aus dieser Perspektive.

Bei den hier vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich in weiten Teilen um redaktionelle Änderungen, die insofern zu unterstützen sind, als dass sie die Klarheit und Einfachheit der gesetzlichen Regelungen erhöhen. Zudem wird die Flexibilität der Regelungen auch hinsichtlich digitaler Angebote verbessert, z.B. bei Punkt 2.2. („Kooperation mit anderen Selbsthilfekontaktstellen"), bei Punkt 4.1.2. („Aktivitäten") sowie Punkt 6.2.1. („Nutzung von Videokonferenztechnik"). Dies ist wichtig, da verfügbare Daten den Befund nahelegen, dass der Mittelabruf in Niedersachsen im Rahmen der Förderrichtlinie nicht zufriedenstellend ausfällt. Der Abbau bürokratischer und auch praktischer Hürden ist daher notwendig, damit die Förderung der Pflegeselbsthilfe auch Wirkung entfalten kann. Pflegende Angehörige sind generell schon stark belastet, daher kommt es bei Unterstützungsangeboten besonders auf Niedrigschwelligkeit und Zugänglichkeit an. Der Entwurf setzt an dieser Stelle die richtigen Akzente.

Hingegen wirft der Passus unter Punkt 6.2.2. Fragen auf: demnach ist „jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z.B. Pharmaunternehmen und Medizinprodukthersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) transparent" zu gestalten. Es ist sicherlich zu begrüßen, dass die Richtlinie auf die Zunahme solcher Zusammenarbeit in den letzten Jahren reagiert, wie es in der Synopse heißt, und Forderungen an die Ausgestaltung stellt. Zugleich geht die Richtlinie an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht weit genug. Es bleibt unklar, wie die Auflage genau umgesetzt werden kann und welche Transparenzkriterien konkret angelegt werden. Die Maßgabe kann daher in der bestehenden Form nur begrenzt regulierend wirken. Zudem kann grundsätzlich kritisch angemerkt werden, ob eine Förderung aus Landesmitteln für „gesponsorte" Selbsthilfegruppen dem Auftrag aus §45d SGB XI entspricht („Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Vorschrift sind *freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte* Zusammenschlüsse von Personen […]"; Hervorh. hinzugefügt). Wenn die Gefahr besteht, dass Selbsthilfe für wirtschaftliche Gewinne genutzt und die Vulnerabilität belasteter und besorgter Angehöriger ausgenutzt wird, sollte dies nicht auch

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de

noch politisch und finanziell gefördert werden. Die entsprechende Passage sollte daher aus unserer Sicht angepasst und verschärft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0

sozialpolitik@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de